

§ 8

(1) Die Wanderfahne besteht aus roter Fahnen-seide in der Größe 1,3X1,3 m und ist an drei Seiten mit goldfarbenen Fransen eingefäht. Im Mittelfeld der Vorderseite sind ein Hammer aus schwarzem Stoff und ein Zirkel aus roter Fahnen-seide aufgelegt, beide goldfarben umrandet. Zu beiden Seiten des Hammers ist eine stilisierte Ähre goldfarben aufgestickt. Von der mittleren Ähre erscheinen nur die fünf Grannenspitzen über dem Hammerkopf. Zwei stilisierte Lorbeerzweige und die Worte „SIEGERBETRIEB IM WETTBEWERB“ sind goldfarben aufgestickt und umgeben kreisförmig das Symbol' Hammer—Zirkel—Ähren. Auf der Rückseite ist die Bezeichnung „MINISTERIUM, STAATSEKRETARIAT bzw. VEREINIGUNG VOLKSEIGENER BETRIEBE . . .“ aufgestickt. Die Fahnen-spitze wird von zwei stilisierten Lorbeerzweigen gebildet, in deren Mitte die Buchstaben „VEB“ stehen.

(2) Das, Fahnen-schild besteht aus einer Leichtmetall-legierung in der Größe 35X80 mm. Im oberen Teil des Fahnen-schildes sind zwei Lorbeerzweige, dazwischen die Buchstaben „DDR“, geprägt. In das Schriftfeld wird eingraviert „Siegerbetrieb im Wettbewerb ... Quartal — Planjahr. . .“ Name des Siegerbetriebes“. Das Fahnen-schild ist vom Siegerbetrieb an der Fahnenstange anzubringen.

§ 9

Die ausgezeichneten Betriebe bewahren die Wanderfahne und Urkunde an würdiger Stelle auf.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung der „Wanderfahne des Rates des Bezirkes“

§ 1

Die „Wanderfahne des Rates des Bezirkes“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Die Wanderfahne wird an Siegerbetriebe im Wettbewerb der bezirklich und örtlich geleiteten sozialistischen und halbstaatlichen Betriebe verliehen, die im sozialistischen Wettbewerb die staatlichen Planaufgaben übererfüllten und hervorragende Ergebnisse im Kampf um die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten und die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse auf der Grundlage der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts erzielten und die Wettbewerbsbedingungen erfüllten. Die Betriebe müssen ihre fortschrittlichen Erfahrungen im sozialistischen Wettbewerb den übrigen Betrieben ihrer Wettbewerbsgruppe vermitteln.

(2) Die Belegschaften müssen den Kampf um die Wanderfahne beschließen und sich auf der Grundlage der festgelegten Wettbewerbsbedingungen hohe politische und ökonomische Kampfziele gestellt haben.

§ 3

(1) Die Wettbewerbsunterlagen sind bei der Fachabteilung des Rates des Bezirkes einzureichen.

(2) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes gemeinsam mit dem Sekretariat des Bezirksvorstandes der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft*

§ 4

Die Verleihung der Wanderfahne erfolgt im Namen des Rates des Bezirkes und des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes durch ein Mitglied des Rates und ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksvorstandes.

§ 5

(1) Zur Wanderfahne gehören eine Urkunde, ein Fahnen-schild und eine Prämie.

(2) Die Höhe der Prämie ist abhängig von den Ergebnissen des sozialistischen Wettbewerbes, dem erzielten überplanmäßigen Gewinn bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes, der volkswirtschaftlichen Bedeutung der erzielten Leistungen und der Belegschaftsstärke.

§ 6

(1) Es können in jedem Bezirk bis zu 25 Wanderfahnen verliehen werden. Die Räte der Bezirke vereinbaren jährlich mit den Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Zahl der Wanderfahnen und die im Planjahr für die Gewährung von Prämien einzuplanenden Mittel aus dem Staatshaushalt.

(2) Die Fachabteilungen der Räte der Bezirke vereinbaren jährlich mit den Bezirksvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften die mit den Werk-tätigen diskutierten Bedingungen für den Wettbewerb um die Wanderfahne und die Mindest- und Höchst-sätze der Prämien.

(3) Die Mittel für die Prämien und für die Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt des Rates des Bezirkes zu planen.

(4) Die Räte der Bezirke sind verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates den Namen und die Anschrift des Betriebes, eine kurze Begründung für die Auszeichnung und die Prämienhöhe unmittelbar nach der Verleihung zuzusenden.

§ 7

(1) Die Verleihung der Wanderfahne erfolgt in der Regel bis zu 4 Wochen nach dem I., II., III. und IV. Quartal des Jahres oder zu Ehrentagen der Arbeiterklasse und der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Wird die Wanderfahne im Verlaufe des sozialistischen Wettbewerbes zu Ehren bedeutender Ereignisse für die Arbeiterklasse und für die Deutsche Demokratische Republik verliehen, so sind als Symbol dieses Wettbewerbes Schleifen zu stiften, die mit der Wanderfahne dem Siegerbetrieb zu übergeben sind und bei Abgabe der Wanderfahne in diesem verbleiben. Die Stiftung der Schleifen kann durch die Räte der Bezirke und die Bezirksleitungen der gesellschaftlichen Organisationen erfolgen.

(3) Erhält ein Betrieb nach dem I., II., III. und IV. Quartal des Jahres hintereinander die Wanderfahne* so bleibt sie endgültig in diesem Betrieb. In diesem Falle stiftet der Rat des Bezirkes eine neue Wanderfahne.

(4) Erfüllt in einer Wettbewerbsgruppe kein Betrieb die vorgesehene Bedingungen, dann wird in dieser Gruppe für den betreffenden Wettbewerbszeitraum die Wanderfahne nicht verliehen. Sie ist für den folgenden Wettbewerbszeitraum einzuziehen.